

Erläuterungen zu den neuen Prüfungsvorschriften im BBiG und in der HwO

Durch das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung sind zum 1. Januar 2020 neue Vorschriften im Prüfungswesen eingeführt worden. Dazu zählen Regelungen:

- zur Einrichtung und zum Einsatz von Prüferdelegationen,
- zur Abnahme von nicht-flüchtigen Prüfungsleistungen durch zwei Personen,
- zur automatisierten Auswertung von Antwort-Wahl-Aufgaben,
- zur Prüferentschädigung und zur Freistellung von Prüfern.

Die wesentlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den gesetzlichen Neuerungen ergeben, sind nachfolgend überblicksartig zusammengestellt und sollen eine erste Hilfestellung für die Umsetzung in die Prüfungspraxis geben.

I. Fragen zu den Prüferdelegationen

1. Welche Aufgaben und Funktionen haben Prüferdelegationen?

Prüferdelegationen können Prüfungsleistungen abnehmen (§ 33 Absatz 3 HwO/ § 39 Absatz 2 BBiG) und gutachterliche Stellungnahmen Dritter zur Bewertung nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen einholen (§ 33 Absatz 4 HwO / § 39 Absatz 3 BBiG). Sie können damit eine wesentliche Funktion erfüllen, die bisher ausschließlich von Prüfungsausschüssen ausgeübt werden konnte. Anders als Prüfungsausschüsse sind Prüferdelegationen jedoch nicht für Entscheidungen im Vorfeld der Prüfungsdurchführung, wie z. B. die Prüfungszulassung oder die Entscheidung über Befreiungsanträge, zuständig.

Prüferdelegationen können Prüfungsausschüsse auf unterschiedliche Weise entlasten, z. B. indem sie:

- bei großen Prüfungsgruppen parallel zum ordentlichen Prüfungsausschuss prüfen (Verstärkungsfunktion),
- einzelne Prüfungsleistungen, für die eine besondere Sachkunde erforderlich ist, abnehmen (Spezialisierungsfunktion).

2. Wann werden Prüferdelegationen tätig?

Prüferdelegationen werden nur tätig, wenn die zuständige Stelle (Handwerkskammer oder ermächtigte Innung) sie mit der Prüfungsabnahme beauftragt hat (§ 35 a Absatz 2 HwO / § 42 Absatz 2 Satz 1 BBiG).

Die Entscheidung zur Bildung und zum Einsatz einer Prüferdelegation muss vor Beginn der Prüfung von der zuständigen Stelle getroffen werden (§ 35 a Absatz 3 Satz 1 / § 42 Absatz 3 Satz 1 BBiG). Das bedeutet, dass die Entscheidung spätestens vor Beginn eines konkreten Prüfungstermins („Prüfungsphase“) getroffen werden muss. Eine spontane Entscheidung während eines Prüfungstermins ist unzulässig.

Die Beauftragung einer Prüferdelegation setzt das Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses voraus. Der Einsatz von Prüferdelegationen gegen den Willen des Prüfungsausschusses ist damit ausgeschlossen.

Hinweise für die Verwaltungspraxis

1. Die Einholung des Einvernehmens mit dem Prüfungsausschuss sowie die Beauftragung der Prüferdelegation mit der Abnahme einer Prüfungsleistung müssen von der zuständigen Stelle mit Blick auf mögliche Widerspruchs- und Klageverfahren ausreichend dokumentiert werden.

*2. Die Entscheidung über die Bildung und den Einsatz von Prüferdelegationen kann sowohl grundsätzlich für alle Prüfungen in einem Aus- oder Fortbildungsberuf als auch bedarfsge-
recht vor einem konkreten Prüfungstermin getroffen werden.*

3. Besteht eine Bindung an das Bewertungsergebnis der Prüferdelegation?

Ja, die Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferdelegation erfolgt „abschließend“, d. h., dass das Bewertungsergebnis für den Prüfungsausschuss bindend ist und nicht mehr abgeändert werden kann. Es fließt unmittelbar in die Gesamtbewertung der Prüfung ein.

4. Wie sind Prüferdelegationen zusammengesetzt?

Prüferdelegationen sind gem. § 35 a HwO i. V. m. §§ 34 Absatz 1 – 3 HwO / § 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG i. V. m. §§ 40 Absatz 1 und 2 BBiG genauso wie Prüfungsausschüsse zu besetzen. Das heißt, dass jeweils ein Arbeitgeber, ein Arbeitnehmer und eine Lehrkraft in einer Prüferdelegation, also mindestens drei Personen, mitwirken. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

5. Welche Personengruppen können in einer Prüferdelegation mitwirken?

Folgende Personen können Mitglied einer Prüferdelegation sein:

- ordentliche Mitglieder von Prüfungsausschüssen,
- Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Prüfungsausschussmitgliedern,
- „weitere Prüfende“, die von der zuständigen Stelle berufen sind.

Prüfungsausschussmitglieder, Stellvertreter und weitere Prüfende können auch gemischt in einer Prüferdelegation zusammenwirken. Eine Person kann auch Mitglied verschiedener Prüferdelegationen sein, sofern diese nicht zeitgleich tätig werden.

Beispiel

Zur Abnahme eines praktisch durchzuführenden Prüfungsbereichs in einer Gesellenprüfung werden drei verschiedene Prüferdelegationen gebildet, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Prüfungsleistungen abnehmen. Aufgrund seines besonderen Fachwissens soll der Arbeitgeber A in jeder Prüferdelegation mitwirken.

Mögliche Zusammensetzung der Delegationen:

Prüferdelegation 1: Arbeitgeber A (= Mitglied des Prüfungsausschusses) + Arbeitnehmer AN (= Mitglied des Prüfungsausschusses) + Lehrkraft L2 (= weiterer Prüfender)

Prüferdelegation 2: Arbeitgeber A (= Mitglied des Prüfungsausschusses) + Arbeitnehmer AN1 (= stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses) + Lehrkraft L (= Mitglied des Prüfungsausschusses)

Prüferdelegation 3: Arbeitgeber A (= Mitglied des Prüfungsausschusses) + Arbeitnehmer AN2 (= weiterer Prüfender) + Lehrkraft L1 (stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses)

6. Welche fachlichen Anforderungen sind an weitere Prüfende i. S. v. § 35 a Absatz 2 Satz 3 HwO / § 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG zu stellen?

Weitere Prüfende müssen die gleichen Anforderungen wie Mitglieder und Stellvertretende in Prüfungsausschüssen erfüllen, da auf die entsprechenden Normen (§ 34 Absatz 1 - 3 HwO / § 40 Absatz 1 BBiG) verwiesen wird. Das heißt, dass weitere Prüfende für das Prüfungsgebiet sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein müssen. Für Prüfende im Handwerk sind die Qualifikationsanforderungen des § 34 Absatz 3 HwO zu beachten.

7. Wie werden weitere Prüfende i. S. v. § § 35 a Absatz 2 Satz 3 HwO / § 42 Absatz 2 Satz 3 BBiG berufen?

Die Berufung von weiteren Prüfenden ist in § 34 Absatz 7 HwO / § 40 Absatz 4 BBiG geregelt: Die Berufung von weiteren Prüfenden erfolgt über die Kammer oder die ermächtigte Innung analog zur Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer/innen, die als weitere Prüfende für Kammerausschüsse berufen werden, von den Gesellenvertretern in der Vollversammlung vorgeschlagen werden. Werden die Arbeitnehmer als weitere Prüfende in Innungsausschüssen berufen, müssen sie vom Gesellenausschuss der Innung gewählt werden. Lehrkräfte werden grundsätzlich im Einvernehmen mit der Schulbehörde als weitere Prüfende berufen.

Die Berufung von weiteren Prüfenden kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 34 Absatz 7 Satz 2 HwO / § 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG). In diesem Fall muss die gem. § 34 Absatz 1 HwO / § 40 Absatz 1 BBiG geforderte Sachkunde des Prüfenden nur in diesem Prüf- oder Fachgebiet bestehen. Insbesondere bei Prüfungen mit ver-

schiedenen Schwerpunkten kann dies zu mehr einsetzbaren Personen führen, weil nicht alle weiteren Prüfenden in allen Schwerpunkten sachkundig sein müssen.

Bei der Berufung von „weiteren Prüfenden“ muss noch nicht festgelegt werden, in welcher Funktion (als Mitglied einer Prüferdelegation oder als Stellvertretung für ein Delegationsmitglied) diese zum Einsatz kommen sollen. Dies kann flexibel bei der Einsetzung einer Delegation gem. § 35 a Absatz 2 HwO / § 42 Absatz 2 BBiG entschieden werden (s. Nr. 2).

8. Wie viele Prüferdelegationen können in einer Prüfung zum Einsatz kommen?

Die Zahl der einsetzbaren Prüferdelegationen ist nicht beschränkt. Je nach Prüfungsaufwand und Größe der Prüfungsgruppe können unterschiedlich viele Prüferdelegationen zum Einsatz kommen.

9. Wie kann die Arbeitsteilung zwischen Prüfungsausschüssen und Prüferdelegationen organisiert werden?

Der Prüfungsausschuss kann neben den eingesetzten Prüferdelegationen auch selber Prüfungsleistungen abnehmen. Einzelne Mitglieder von Prüfungsausschüssen können ebenso unmittelbar in einer Delegation mitwirken. Eine vollständige Delegation der Prüfungsabnahme auf weitere Prüfende ist ebenfalls möglich, beispielsweise wenn der Prüfungsausschuss seine Ressourcen stärker in koordinierenden Aufgaben (z. B. Prüfungsaufgabenerstellung und/oder -auswahl, Festlegung von Bewertungskriterien etc.) einbringen möchte.

10. In welchen Prüfungen können Prüferdelegationen eingesetzt werden?

Prüferdelegationen können in Gesellen- und Abschlussprüfungen zum Einsatz kommen. Aufgrund von Verweisungen auf die Regelungen zu den Gesellen- und Abschlussprüfungen können sie zudem in Umschulungs- und Fortbildungsprüfungen eingesetzt werden.

Prüferdelegationen können nicht in der Meisterprüfung zum Einsatz kommen, da die Vorschriften zur Meisterprüfung in der HwO nicht auf die gesetzlichen Regelungen zu den Prüferdelegationen verweisen.

11. Ab wann können Prüferdelegationen genutzt werden?

Seit dem 1. Januar 2020 können Prüferdelegationen zum Einsatz kommen, wenn die zuständige Stelle dies im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss entscheidet.

Prüferdelegationen können zunächst nur mit bereits berufenen ordentlichen oder stellvertretenden Mitgliedern von Prüfungsausschüssen besetzt werden. Sobald Personen, die bislang noch nicht als Mitglieder eines Prüfungsausschusses berufen wurden, als „weitere Prüfende“ berufen worden sind, sind auch diese in einer Prüferdelegation einsetzbar.

II. Bewertung von Prüfungsleistungen durch zwei Prüfende

1. In welchen Fällen können Prüfungsleistungen von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet werden?

Gem. § 35 a Absatz 5 HwO und § 42 Absatz 5 BBiG können

- schriftliche und
- sonstige Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann

von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet werden, wenn der Prüfungsausschuss oder die mit der Abnahme dieser Prüfungsleistung beauftragte Prüferdelegation dies einvernehmlich beschließt.

2. Welche Prüfungsleistungen können unabhängig von der Anwesenheit der Prüfenden bewertet werden?

Alle Prüfungsleistungen, die auch nach der Erstellung noch physisch vorhanden und visuell wahrnehmbar sind, können auch nachträglich von Prüfenden bewertet werden. Dazu gehören z. B. Schriftstücke, Produkte, Arbeitsergebnisse sonstiger Art.

Prüfungsleistungen, die hingegen flüchtig sind (z. B. ein Arbeitsprozess, der zu beobachten ist oder ein situatives Fachgespräch), können nur im Moment der Erbringung wahrgenommen und demzufolge auch nur in Anwesenheit der Prüfenden abgenommen und bewertet werden. Bei diesen Prüfungsleistungen ist die Abnahme und Bewertung durch zwei Prüfende ausgeschlossen.

3. Wie erfolgt die Feststellung des gemeinsamen Bewertungsergebnisses bei zwei Prüfenden?

Jeder Prüfende nimmt die Prüfungsleistung wahr und bewertet diese selbstständig nach vorher festgelegten Bewertungskriterien.

Was eine Prüfungsleistung i. S. d. § 35 a Absatz 5 HwO / § 42 Absatz 5 BBiG ist, ergibt sich aus der jeweilig einschlägigen Aus- bzw. Fortbildungsordnung, in welcher die Prüfungsleistungen i. d. R. bezogen auf einen Prüfungsbereich beschrieben sind. Eine Prüfungsleistung kann z. B. eine schriftliche Klausur, eine Arbeitsprobe oder ein Prüfungsstück sein.

Bei einer Abweichung der Bewertung beider Prüfenden von nicht mehr als 10 % der erreichbaren Punkte wird aus beiden Bewertungen der Mittelwert gebildet. Bei einer größeren Abweichung erfolgt eine Stichentscheidung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation, das die Prüfungsleistung eigenständig bewertet (§ 35 a Absatz 5 Satz 2 und 3 HwO / § 42 Absatz 5 Satz 2 und 3 BBiG).

III. Übernahme von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Aufgaben

§ 35 a Absatz 4 HwO / § 42 Absatz 4 BBiG schafft eine Rechtsgrundlage für die Übernahme der Ergebnisse von automatisiert ausgewerteten Antwort-Wahl-Aufgaben durch den Prüfungsausschuss. Aufgaben können automatisiert, d. h. insbesondere durch Einsatz digital-

technischer Anwendungen, ausgewertet werden, wenn im Vorfeld der Prüfung die richtigen Antworten festgelegt werden (gebundene Antworten). Gesetzliche Voraussetzung für die Möglichkeit der Übernahme von technisch erstellten Prüfungsergebnissen ist, dass die Aufgaben durch paritätisch besetzte Gremien erstellt bzw. ausgewählt wurden.

Es ist zweifelhaft, ob § 35 a Absatz 4 HwO / § 42 Absatz 4 BBiG von der Rechtsprechung künftig als ausreichende Rechtsgrundlage für Berufsprüfungen angesehen werden, die ausschließlich mit gebundenen Antwort-Wahl-Aufgaben durchgeführt werden. Bisher verlangt die Rechtsprechung bei Prüfungen mit ausschließlich gebundenen Antwort-Wahl-Aufgaben, in denen für Prüfende kein eigenständiger Spielraum zur Beurteilung der Prüfungsleistung besteht, eine normative Rechtsgrundlage, die u. a. die absolute sowie relative Bestehensgrenze festlegt. Die neue Regelung in der HwO und im BBiG trifft hierzu keine Aussage, sondern setzt den Einsatz von Antwort-Wahl-Aufgaben voraus.

III. Informationspflichten im Berufungsverfahren für Prüfungsausschüsse und weitere Prüfende

Gem. § 34 Absatz 8 HwO / § 40 Absatz 5 BBiG sind die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten (nach der HwO: Gesellenvertreter in der Vollversammlung / Schulaufsichtsbehörden für die Lehrkräfte) über die Zahl und Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über den quantitativen Bedarf an weiteren Prüfenden zu unterrichten. Sie sollen dadurch in die Lage versetzt werden, Personen in ausreichender Zahl für die Berufung vorzuschlagen. Bei Innungsausschüssen trifft diese Informationspflicht die Innung.

Nach Abschluss des Berufungsverfahrens sind die jeweiligen Vorschlagsberechtigten darüber zu informieren, welche der von Ihnen vorgeschlagenen Personen tatsächlich berufen wurden. Diese Regelung soll zu mehr Transparenz im Berufungsverfahren führen.

IV. Prüferentschädigung und Freistellung von Prüfern

1. Wie hoch ist die Entschädigung für Zeitversäumnis für Prüferinnen und Prüfer?

Die Entschädigungsleistungen für ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer legt die Handwerkskammer durch Satzungsrecht mit Genehmigung der obersten Landesbehörde fest. Neu ist, dass eine Untergrenze für die Zeitversäumnisentschädigung festgelegt wird (§ 33 Absatz 9 HwO / § 40 Absatz 6 BBiG). Diese entspricht der Entschädigung von ehrenamtlichen Richtern, die in § 16 JVEG geregelt ist. Derzeit gilt ein Stundensatz von 6 Euro.

2. Welche Ansprüche haben Prüfende gegenüber Arbeitgebern?

Gem. § 33 Absatz 9a HwO / § 40 Absatz 6a BBiG besteht ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, sofern dies zur Erfüllung der mit dem Prüferamt verbundenen Aufgaben erforderlich ist und keine wichtigen betrieblichen Gründe entgegenstehen.

Die Regelung enthält keine Aussage zur Frage der Lohnfortzahlung. Hierfür gilt wie bisher die Regelung des § 616 BGB. Ein Lohnfortzahlungsanspruch besteht demzufolge für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“.